

Patentanspruchs schränkt den Patentschutz dahin ein, daß er für das Verfahren und das Verätherungsmittel nur insoweit besteht, als letzteres für den genannten Zweck eingesetzt wird. Seine Fortlassung würde somit die Wirkung haben, daß der Patentschutz für das nach der offenbarten Lehre hergestellte Verätherungsmittel unabhängig von seinem Einsatzgebiet besteht und damit auch, wenn es zur Verätherung einer Alkalicellulose mit hohem Wassergehalt dient.

Die Berufung könnte damit hinsichtlich dieses Einsatzgebietes nicht zu einem veränderten Schutzzumfang führen, so daß sie objektiv nicht auf die Beseitigung einer in der angefochtenen Entscheidung liegenden Beschwer gerichtet ist.

§§ 802, 828 ZPO; § 7 der 2. DB zur APfVO.

Zur örtlichen Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für eine neue Pfändungsmaßnahme, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz während laufender Vollstreckungsmaßnahmen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreisgerichts verlegt hat.

KrG Mühlhausen, Beschluß vom 22. Juni 1973 — M 25/66.

Nach der vollstreckbaren Urkunde des Rates des Kreises M. vom 22. Oktober 1965 ist der Schuldner verpflichtet, an den Gläubiger einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 65 M zu zahlen. Wegen des monatlichen Unterhalts und eines Unterhaltsrückstandes wurde auf Antrag des Gläubigers am 27. Januar 1966 vom Kreisgericht M. ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erlassen.

Der Schuldner hat jetzt seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisgerichts H. Er hat sich in einer weiteren vollstreckbaren Urkunde des Rates des Kreises H. vom 17. April 1972 verpflichtet, an den Gläubiger ab 1. April 1972 einen weiteren monatlichen Unterhalt in Höhe von 20 M zu zahlen. Unter Vorlage dieses Vollstreckungstitels hat der Gläubiger beantragt, den vom Kreisgericht M. erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 27. Januar 1966 dahin abzuändern, daß die Zwangsvollstreckung für die Zeit ab 1. April 1972 auch den zuletzt genannten Vollstreckungstitel mit umfaßt.

Der Antrag des Gläubigers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Für den am 27. Januar 1966 erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß war das Kreisgericht M. örtlich zuständig, weil der Schuldner damals seinen Wohnsitz in dessen Zuständigkeitsbereich hatte (§§ 802, 828 ZPO). Dieser Beschluß erstreckt sich nach § 1 Abs. 1 der 2. DB zur APfVO auch auf das künftige Arbeitseinkommen, auf das der Schuldner nach Wechsel seines Arbeitsplatzes auf Grund eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses Anspruch hat. Eine Wohnsitzverlegung des Schuldners in einen anderen Kreis ist hier bedeutungslos. Bis zur vollständigen Begleichung des sich aus diesem Beschluß ergebenden Anspruchs bzw. bis zu einer eventuellen Aufhebung dieses Beschlusses ist also die Zuständigkeit des Kreisgerichts M. auch nach einer Wohnsitzverlegung des Schuldners in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreisgerichts gegeben (§ 7 der 2. DB zur APfVO).

Werden Unterhaltsleistungen auf der Grundlage des § 22 FGB herabgesetzt, so ist durch das Vollstreckungsorgan auf Antrag des Gläubigers oder nach Vorlage einer entsprechenden Entscheidung (§§ 775, 776 ZPO) die Vollstreckung insoweit einzustellen bzw. zu beschränken.

Werden dagegen Unterhaltsleistungen gemäß § 22 FGB

erhöht und deshalb weitere Vollstreckungsmaßnahmen erforderlich, so sind insoweit entsprechende Vollstreckungswirkungen (z. B. Verbot an Drittschuldner, Gebot an Schuldner nach §§ 829 ff. ZPO; Überweisung usw. nach §§ 835 ff. ZPO) auszulösen. Das kann aber nur auf Grund eines weiteren Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses geschehen. Diese Wirkungen müssen zur Wahrung der Rechte des Gläubigers ausgelöst werden, damit der Gläubiger auch die der Pfändung und Überweisung unterliegenden Beträge gegen den Drittschuldner — notfalls im Klagewege (Drittschuldnerklage) — durchsetzen kann. Auch die Geltendmachung eines eventuellen Schadenersatzanspruchs nach § 5 der 2. DB zur APfVO setzt voraus, daß eine wirksame Pfändung vorliegt.

Mit der vollstreckbaren Urkunde vom 17. April 1972 über weiteren monatlichen Unterhalt in Höhe von 20 M wurde für den Gläubiger ein weiterer Vollstreckungstitel geschaffen. Bei Vollstreckungsmaßnahmen aus diesem Titel sind gleichfalls die gesetzlichen Bestimmungen des Vollstreckungsverfahrens einzuhalten. Das angerufene Vollstreckungsorgan muß also auch die örtliche Zuständigkeit prüfen. Der Schuldner wohnt jetzt im Zuständigkeitsbereich des Kreisgerichts H., so daß nach §§ 828, 802 ZPO dieses Kreisgericht für neue Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner örtlich ausschließlich zuständig ist.

Krüger hat bereits in NJ 1964 S. 203 darauf hingewiesen, daß die Zuständigkeitsregelung in der Durchführungsbestimmung zur APfVO nur die Zuständigkeit für die bereits eingeleitete Pfändung betrifft. Für die Geltendmachung und Durchsetzung weiterer Ansprüche bzw. von Ansprüchen in anderen Fällen gelten die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften.

Der Antrag des Gläubigers war daher zurückzuweisen.

Anmerkung:

I

Die Regelung in § 7 der 2. DB zur APfVO, daß bei einem bereits erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß die Wohnsitzverlegung des Schuldners in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreisgerichts auf das Verfahren zur Pfändung von Arbeitseinkommen keinen Einfluß hat, bedarf m. E. der Überprüfung. Das künftige Zivilverfahrensgesetz sollte festlegen, daß die Vollstreckungsmaßnahmen von demjenigen Kreisgericht durchzuführen sind, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schuldner wohnt.

Das Vollstreckungsverfahren hat die Aufgabe, die Entscheidungen des erkennenden Gerichts mit den rationellsten Mitteln und Methoden durchzusetzen. Damit werden die Rechte und Interessen der Bürger am besten gewahrt, und es wird weiteren Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt. Die im Vollstreckungsverfahren notwendigen Maßnahmen können von dem Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schuldner seinen Wohnsitz hat, am wirksamsten und rationellsten durchgesetzt werden. Beispielsweise kann es nach § 6 Abs. 3 der VereinfVO vom 31. Januar 1973 (GBI. I S. 117) den Schuldner vorladen und ihn über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vernehmen sowie die Beteiligten — also auch den Betrieb — befragen, wenn eine Vollstreckungsmaßnahme ohne Erfolg bleibt.

Liegen gegen Schuldner, die ein oder mehrere Male ihren Wohnsitz in andere Kreise verlegt haben, gleichzeitig mehrere Pfändungen vor, dann müssen die Betriebe, in denen die Schuldner arbeiten, oft mit mehreren Gerichten korrespondieren. Ebenso müssen in diesen Fällen mehrere Gerichte nebeneinander wegen Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner tätig werden.